



Förderrichtlinie für Klimaschutz- sowie Klimaanpassungsmaßnahmen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Kontakt:
Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Stadtbauamt
Abteilung Umwelt- und Naturschutz
E-Mail: klimaschutzfoerderung@greifswald.de

Inhalte der Förderrichtlinie

1	Förderzweck.....	3
2	Antragsberechtigung und Antragsverfahren.....	3
3	Fördergegenstand	3
3.1	Mobilität	4
3.2	Klimafolgenanpassung.....	4
3.3	Bildungsarbeit.....	5
4	Antrags- und Bewilligungsverfahren	6
5	Inkrafttreten	6

1 Förderzweck

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald gewährt auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des jeweiligen Haushaltsjahres nach pflichtgemäßen Ermessen eine Zuwendung für Maßnahmen mit dem Ziel, die Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 entsprechend dem Bürgerschaftsbeschluss Greifswald Klimaneutral 2035 ([BV-V/07/0565-01](#)) zu erreichen.

2 Antragsberechtigung und Antragsverfahren

Die Antragsberechtigung unterscheidet sich hinsichtlich der einzelnen Fördermaßnahmen. Eine nähere Beschreibung diesbezüglich erfolgt in diesem Dokument. Die geförderten Maßnahmen müssen in Greifswald umgesetzt werden bzw. im Fall der Bildungsmaßnahmen richten sich die Maßnahmen an Greifswalder Bürger*innen.

Die Maßnahme darf zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht beauftragt und begonnen worden sein. Der*Die Antragsteller*in erhält binnen vier Wochen eine Rückmeldung per E-Mail, ob dem Antrag zugestimmt wird und welche Nachweise zur Auszahlung erforderlich sind. Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt nach Umsetzung der Maßnahme und vollständiger Einreichung der geforderten Nachweise. Nur bei Fördermaßnahme 3 (Bildungsarbeit) kann abweichend nach Ermessen der Stadt ein Zuschuss in Form einer Vorauszahlung erfolgen.

3 Fördergegenstand

Im Rahmen der vorliegenden Förderrichtlinie sollen Maßnahmen gefördert werden, die in die Bereiche Mobilität, Klimafolgenanpassung sowie Bildung (in Zusammenhang mit Klimaschutz/Nachhaltigkeit) fallen. Die konkreten Fördergegenstände sind in nachfolgenden Abschnitten benannt.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald behält sich vor, die Aufteilung des Förderbudgets auf die einzelnen Maßnahmen anzupassen, neue Förderfelder zu benennen oder Maßnahmen auslaufen zu lassen. Die Aufteilung des Gesamtbudgets auf die benannten Förderbereiche kann in Abhängigkeit von der Nachfrage auch innerhalb eines Jahres angepasst werden.

3.1 Mobilität

Nr.	Maßnahme	Förderhöhe/ Förderquote	Bedingungen/ Antragsberechtigte
1	Lastenräder	max. 1.000 € /20 % max. 1 Antrag pro Antragsteller*in (bei Privatpersonen: pro Haushalt) ist innerhalb von 4 Jahren förderfähig	Bedingung: Nutzlast \geq 150 kg (spezielle Nutzung und Nutzlast $<$ 150 kg auf Anfrage) Antragsberechtigte (Sitz in Greifswald): Vereine, Kindergärten, Träger sozialer Einrichtungen, Unternehmen, Privatpersonen (Hauptwohnsitz Greifswald)

Jährliches Gesamtbudget:
Maßnahme Nr. 1: 15.000 €

3.2 Klimafolgenanpassung

Nr.	Maßnahme	Förderhöhe/ Förderquote	Bedingungen/ Antragsberechtigte
2	Neuanlage von Gründächern oder Fassadenbegrünung Gefördert wird die Gesamtinvestition die zu einem Gründach/ grüner Fassade führt (Bsp. Dachkonstruktion, Abdichtung, Substrat, Pflanzen)	50 % (max. 2.000 €) Mindestinvestition: 1.000 € max. 1 Antrag pro Antragsteller*in (bei Privatpersonen: pro Haushalt) ist innerhalb von 4 Jahren förderfähig	Bedingung: Installationsort: Greifswald Gründach \geq 20 m ² Substratschichtdicke \geq 10 cm Antragsberechtigte: Eigentümer*in des Objektes für die Maßnahmenumsetzung (privat, gewerblich) Mieter und Pächter des Objektes für die Maßnahmenumsetzung (vorausgesetzte Einverständniserklärung des Vermieters bzw. Verpächters)

Jährliches Gesamtbudget:
Maßnahme Nr. 2: 10.000 €

Die Einhaltung der gesetzlichen und technologischen Vorgaben liegt in der Verantwortung der Antragsteller*in (z. B. Denkmalschutz, Baurecht, Statik u. a.).

3.3 Bildungsarbeit

Nr.	Maßnahme	Förderhöhe/ Förderquote	Bedingungen/ Antragsberechtigte
3	<p>Ein Zuschuss wird für Veranstaltungen oder Kampagnen gewährt, die sich mit den Themen Klimaschutz, Klimaanpassung oder Bildung für nachhaltige Entwicklung beschäftigen.</p> <p>Förderfähig sind u. a. Honorare, Druckkosten, Fahrtkosten, Materialkosten, Maßnahmen, die dem Erstellen von Foto- bzw. Videomaterial dienen.</p>	<p>Bis zu 90 % (Min. 500 €, Max. 1.000 €)</p>	<p>Bedingung: Das Bildungsangebot richtet sich an Greifswalder Bürger*innen.</p> <p>Druckerzeugnisse: Verwendung von Ökopapier sowie klimaneutraler Druck</p> <p>Veranstaltungen: sind möglichst so zu planen und durchzuführen, dass sie den Anforderungen hinsichtlich der Barrierefreiheit gerecht werden (LBGG M-V).</p> <p>Antragsberechtigte: Schulen und Kindergärten (Sitz in Greifswald), Vereine, Bildungsträger, Anbieter von Bildungsangeboten</p>

Jährliches Gesamtbudget:

Maßnahme Nr. 3: 15.000 €

4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- a) Die Anträge auf Förderung sind vor Umsetzung der Maßnahmen per E-Mail (an klimaschutzfoerderung@greifswald.de) unter Nutzung des bereitgestellten Antragsformulars einzureichen.
- b) Die Anträge auf Förderung sind bis zum 30.10. des jeweiligen Jahres zu stellen. Die genauen Antragszeiträume werden auf den Webseiten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald veröffentlicht.
- c) Über die Bewilligung wird binnen vier Wochen nach Antragsstellung in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs der Anträge entschieden.
- d) Die Auszahlungsanforderung (Formular mit den notwendigen Nachweisen) ist bis spätestens zum 30.11. des Folgejahres einzureichen (Bei Überschreitung der Frist entfällt die Förderzusage automatisch.).
- e) Bei den Maßnahmen Klimafolgenanpassung und Bildung ist der Auszahlungsanforderung eine kurze Dokumentation (bei Klimafolgenanpassung mit Bildnachweis) der Umsetzung beizufügen (an klimaschutzfoerderung@greifswald.de).
- f) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

5 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 12.06.2024 in Kraft.

Greifswald, den 12.06.2024



Dr. Stefan Fassbinder

Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald